

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Wegen Regelung der Expeditions-Gebühr für die im Inlande erscheinenden Zeitungen und Journale.

Um die Postgebühren für den Bezug der im Inlande erscheinenden Zeitungen und Journale (periodische Schriften) auf ein billiges und gleichmäßig bestimmtes Ausmaß zurückzuführen, hat das k. k. Finanz-Ministerium bis zur allgemeinen Regelung des Gegenstandes für die postamtliche Expedition der Zeitungen und Journale provisorisch folgende Anordnungen zu treffen befunden:

Erstens. Der Bemessung der Expeditions-Gebühr (Provision der Postanstalt) ist der Preis der Zeitungen und anderen Zeitschriften, um welchen dieselben von den Verlegern den Postämtern zur Versendung angerechnet werden, zum Grunde zu legen, von welchem Preise jedoch für die Blätter, die der Stempelung unterzogen werden, die Stempelgebühr in Abzug zu bringen ist.

Zweitens. Für die Versendung der Zeitungen und anderer Zeitschriften in dem ganzen Umfange der k. k. Postanstalt ist die Expeditions-Gebühr mit 20 Percent des erwähnten Preises mit der Beschränkung zu bemessen, daß dieselbe in keinem Falle mehr als 4 Gulden und nicht weniger als 40 Kreuzer jährlich betragen soll.

Drittens. Zur Erleichterung der Tarirung und zur Vereinfachung der Berechnung haben beim Ansätze des Netto-Preises Beträge über 30 Kreuzer als volle Gulden, Beträge unter 30 Kreuzer dagegen gar nicht in Anrechnung zu kommen. Bei der Berechnung der Expeditions-Gebühr sind Bruchtheile eines Kreuzers als volle Kreuzer nach den allgemeinen Bestimmungen für die Porto-Taxen anzurechnen.

Viertens. Die Zeitungen und andere Zeitschriften werden nach Maßgabe der bestehenden Post-Course zwischen den Orten, wo sie erscheinen, und den Orten, wo die Pränumeranten ihren Wohnsitz haben, ohne Aufenthalt befördert, und es haben die für mehrere Zeitschriften nebst der Provision bisher üblichen Nebengebühren für die Expedition und für

die mehr als wöchentlich zweimalige Versendung, so wie jene Gebühren, welche die Postämter für die außer dem Orte ihres Amtssitzes erscheinenden Zeitungen bisher beziehen, aufzuhören. Nur in den Fällen, wo Abonnenten die Zeitschriften unter ihrer Adresse und in besonderen Umschlägen verwahrt, oder durch Bedienstete der k. k. Postanstalt zugestellt zu erhalten wünschen, ist von denselben eine nach den Local-Verhältnissen festzusetzende mäßige besondere Gebühr zu entrichten.

Fünftens. Für die im Inlande erscheinenden Zeitungen und anderen Zeitschriften, welche nach dem Auslande zu senden sind, ist den auswärtigen Postanstalten keine höhere, als die unter 2 festgesetzte Expeditions-Gebühr anzurechnen, wogegen es bis zur Verständigung mit den fremden Postanstalten bei den bisherigen Postgebühren für den Bezug auswärtiger Zeitungen und anderer Zeitschriften zu verbleiben hat.

Die gegenwärtigen Bestimmungen haben mit dem Pränumerations-Termin vom 1. Juli l. J. in Wirksamkeit zu treten, und werden in Folge hohen Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 7. Juni l. J., Zahl 757, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wien am 16. Juni 1848.

Graf Lamberg,

k. k. Hofrath.

Cajetan Ruthner,

k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.